



Bericht

an den Haushaltsausschuss des
Deutschen Bundestages

nach

§88 Abs. 2 BHO

über die Transparenz beim Einsatz
externer Berater

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 Zusammenfassung	3
1 Vorbemerkungen	5
1.1 Anlass des Berichts	5
1.2 Begriffsbestimmung, Zulässigkeit und Grenzen des Einsatzes externer Berater	6
2 Transparenz beim Einsatz externer Berater	7
2.1 Feststellungen	7
2.1.1 Anforderungen	7
2.1.2 Umsetzung durch das Bundesfinanzministerium	9
2.2 Würdigung	11
2.3 Empfehlungen	13
3 Erfassung der Ausgaben für externe Berater im HKR-Verfahren	14
3.1 Feststellungen	14
3.2 Würdigung	15
3.3 Empfehlungen	16
4 Berichterstattung zu den Zahlungen an externe Berater	16
4.1 Feststellungen	16
4.2 Würdigung	20
4.3 Empfehlungen	21
5 Stellungnahme der Bundesregierung	22
6 Schlussfolgerung und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes	23
Anlage 1	25
Anlage 2	27

0 Zusammenfassung

- 0.1 Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages lässt sich seit dem Jahr 2007 regelmäßig über die Ausgaben der Bundesverwaltung für externe Beratungsleistungen informieren. Er hat dazu das Bundesfinanzministerium beauftragt, die Ressorts zu einer Erfassung der Zahlungen an externe Berater anzuhalten und über die Zahlungen der Ressorts an externe Berater jährlich zu berichten.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2012 die Transparenz beim Einsatz externer Berater geprüft. Dabei hat er insbesondere untersucht, ob die Berichte des Bundesfinanzministeriums das Parlament und auch die Bundesverwaltung selbst sachgerecht über die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen unterrichten.

Seine Prüfung hat ergeben, dass sich die Ausgabentransparenz durch die Erfassung der Zahlungen an externe Berater zwar verbessert hat. Er sieht aber insbesondere für die Berichterstattung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages noch weiteren Handlungsbedarf.

- 0.2 Die Berichte können kaum als Steuerungsinstrument genutzt werden, da sie keine zusammenfassende Analysen oder Bewertungen der Angaben der Ressorts enthalten. Zudem könnte die Qualität der Berichte wesentlich erhöht werden, wenn diese um Angaben zur Vertragsdauer, Auftragnehmer und Vergabeart der jeweiligen Beraterverträge ergänzt würden. Dadurch würden sich neue Auswertungsmöglichkeiten eröffnen, durch die Risiken und Fehlentwicklungen leichter erkannt werden könnten. Dies käme auch dem besonderen Informationsbedarf der Parlamentarier entgegen. Der Bundesrechnungshof fordert die Bundesregierung auf, die Berichte weiterzuentwickeln. (Tz. 2)

- 0.3 Das Bundesfinanzministerium hat die Ressorts in seinen jährlichen Haushaltsführungsrundschreiben aufgefordert, Auszahlungen an externe Berater im Haushaltsvollzug (HKR-Verfahren) nachzuweisen. Ein stichprobenweiser Vergleich der dort erfassten Daten mit den Angaben in den jeweiligen Berichten durch den Bundesrechnungshof ergab, dass die Ressorts dem nur teilweise nachkamen. Aus dem HKR - System ließen sich deshalb keine belastbaren Angaben zu den Ausgaben für Beratungsleistungen ermitteln. (Tz. 3)

- 0.4 Um Beratereinsätze realistisch einschätzen können, bedarf es einer soliden Datenbasis. Der Bundesrechnungshof hat deshalb die Berichte zu den Zahlungen an externe Berater auf ihre Schlüssigkeit und Konsistenz untersucht.

Die Verwaltungen der Verfassungsorgane und des Bundesrechnungshofes sind von der Berichtspflicht ausgenommen. Die Berichte bilden die Zahlungen der Bundesverwaltung an externe Berater dadurch auch nur unvollständig ab. Eine Aufnahme dieser obersten Bundesbehörden in die Berichte hätte den Vorteil, dass über die risikobelastete Inanspruchnahme Externer einheitlich berichtet würde.

Die Transparenz der Beratereinsätze war dadurch deutlich eingeschränkt, dass die Angaben der Ressorts keine einheitliche Datengrundlage hatten und untereinander nicht vergleichbar waren. Nicht durchgängig konsistente Angaben zu den Beraterverträgen begründeten zudem Zweifel an der Verlässlichkeit der Berichte.
(Tz.4)

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass des Berichts

Die Bundesverwaltung lässt sich seit Jahren bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben von Externen beraten. Der sachgerechte Einsatz externen Sachverständigen kann dazu beitragen, angemessene Lösungen für neue, komplexe Probleme in einem sich rasch verändernden Umfeld zu finden.

Anträge und Anfragen der Fraktionen des Deutschen Bundestages machen immer wieder deutlich, dass das Parlament zu externen Beratungsleistungen in der Bundesverwaltung eine insgesamt kritische Haltung einnimmt.

Der Bundesrechnungshof befasste sich in den vergangenen Jahren häufig mit Einsätzen externer Berater in der Bundesverwaltung. Bei seinen Prüfungen stellte er besondere Risiken für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln und die Souveränität des Verwaltungshandelns fest. Zu seinen Prüfungserkenntnissen berichtete er mehrfach dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss)¹.

Wegen der vielfältigen Risiken lässt sich der Haushaltsausschuss seit dem Jahr 2007 regelmäßig über die Ausgaben der Bundesverwaltung für externe Beratungsleistungen informieren. Er hat dazu das Bundesfinanzministerium beauftragt, die Ressorts zu einer Erfassung der Zahlungen an externe Berater anzuhalten und über die Ergebnisse der Datenerfassung durch die Ressorts jährlich zu berichten.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2012 schwerpunktmäßig geprüft, ob die Berichte des Bundesfinanzministeriums und die Erfassung der Zahlungen an externe Berater hinreichend geeignet sind, das Parlament und die Bundesverwaltung selbst sachgerecht über externe Beratungsprojekte des Bundes und dessen Ausga-

¹ Hinweise auf nicht öffentlich zugängliche Unterlagen (§ 96 Absatz 4 BHO).

ben hierfür zu informieren. Es hat sich gezeigt, dass sich die Transparenz der Einsätze externer Berater zwar verbessert hat. Der Bundesrechnungshof sieht aber insbesondere für die Berichterstattung des Bundesfinanzministeriums an den Haushaltsausschuss weiteren Handlungsbedarf. Dieser ist in den Empfehlungen zu den nachfolgenden Textziffern 2 bis 4 dargestellt.

1.2 **Begriffsbestimmung, Zulässigkeit und Grenzen des Einsatzes externer Berater**

Um „externe Beratungsleistungen“ eindeutig von anderen Dienstleistungen Externer abzugrenzen, hat das Bundesfinanzministerium folgende einheitliche Begriffsdefinition für die Bundesverwaltung vorgegeben:

„Gegenstand der externen Beratung ist eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.

Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden; Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person.“²

Die Bundesverwaltung darf nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Ausgaben für externe Beratungsleistungen nur leisten, wenn diese zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes notwendig sind (§ 6 BHO). Die Unterstützung durch externe Beratung kann z. B. sinnvoll sein, wenn der Bundesverwaltung Lösungen für komplexe Problemstellungen mit eigenen Kräften nicht möglich sind. Dabei ist jedoch bei allen Maßnahmen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 BHO) zu beachten. Aufträge an externe Berater sind grundsätzlich im Wettbewerb im Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 55 Abs. 1 BHO).

² Die angeführte Begriffsdefinition ist seit dem Jahr 2007 Gegenstand der jährlichen Haushaltsführungsgrundschriften des BMF; sie enthält weitere Negativabgrenzungen zu anderen Dienstleistungen.

2 **Transparenz beim Einsatz externer Berater**

2.1 **Feststellungen**

2.1.1 Anforderungen

Nach Bekanntwerden eines umstrittenen Beratervertrages im Jahre 2004 geriet die Vergabe externer Berateraufträge durch die Bundesverwaltung in die öffentliche Kritik. Mehrere parlamentarische Vorgänge machten seinerzeit Vorbehalte gegen die Praxis des Beratereinsatzes und einen hohen Informationsbedarf der Parlamentarier deutlich³. Es wurde insbesondere

- die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beratereinsätze in Frage gestellt,
- die Ordnungsmäßigkeit der Auftragsvergaben in Zweifel gezogen,
- die Neutralität des Verwaltungshandelns in Gefahr gesehen und
- die unzureichende Transparenz und Kontrolle der Einsätze bemängelt.

Die parlamentarischen Anfragen an die Bundesregierung zielten insbesondere auf eine vollständige Darstellung aller von der Bundesverwaltung vergebenen Beraterverträge mit Angaben zu Themen, Auftraggebern, Auftragnehmern, Gesamtsummen und zur Vergabepaxis. Die Abgeordneten kritisierten, dass ein einheitliches Regelwerk zur Erfassung der Auftragsempfänger ebenso fehle wie ein einheitliches Kontrollsystem⁴, das eine etwaige Konzentration der Aufträge auf einen bestimmten Empfängerkreis sichtbar macht.

Der Haushaltsausschuss beauftragte deshalb mit seinem Beschluss vom 09. März 2005⁵ das Bundesfinanzministerium, in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof nach einem Weg zu suchen, die Ausgaben für Beratereinsätze transparenter zu machen.

³ Beispiele:

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU / CSU vom 13. Januar 2004
BT – Drs. 15/2365 dazu: Antwort der Bundesregierung vom 4. Februar 2004
BT - Drs. 15/2458;

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU / CSU Teil 2 vom 2. März 2004
BT – Drs. 15/2639 dazu: Antwort der Bundesregierung vom 24. März 2004
BT - Drs. 15/2762.

⁴ Antrag der Fraktion der FDP vom 28. Januar 2004 BT- Drs. 15/2422

⁵ Beschluss des Haushaltsausschusses vom 9. März 2005

Das Bundesfinanzministerium⁶ und der Bundesrechnungshof⁷ sahen in der zeitnahen Erfassung der Ausgaben für Beratungsleistungen im Haushaltsvollzug ein geeignetes Mittel dafür. Es sollte den Ressorts überlassen werden, dafür das effizienteste Verfahren zu wählen. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten nur erhebliche Beratungsfälle, deren Vergütung mehr als 50 000 Euro beträgt, erfasst werden.

Ergänzend empfahl der Bundesrechnungshof, Mindeststandards festzulegen, die eine Vergleichbarkeit der Daten sicherstellen. Zudem regte er an, die gesammelten Daten der Ressorts am Jahresende in einer Gesamtübersicht zusammenzufassen und dem Parlament zur Verfügung zu stellen. Daraus sollten die Gesamtausgaben für Beratereinsätze hervorgehen. Diese sollten es dem Parlament und der Bundesverwaltung selbst ermöglichen, die Bedeutung von Beratereinsätzen und deren Entwicklung im Zeitablauf einzuschätzen.

Der Haushaltsausschuss nahm die Vorschläge des Bundesfinanzministeriums und des Bundesrechnungshofes in seinen Beschluss vom 28. Juni 2006⁸ auf. Er bat das Bundesfinanzministerium u. a.

„die Ressorts bereits im Haushaltsführungserlass für das Haushaltsjahr 2007 zu einer Erfassung der Zahlungen an externe Berater anzuhalten und dabei.....

- die Verfahren für die Erfassung zu konkretisieren, ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen und auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu achten.“
- „...nach Ablauf eines Haushaltsjahres - erstmals mit der endgültigen Rechnungslegung 2007 - jährlich die Ergebnisse der Datenerfassung durch die Ressorts zusammenzustellen und dem Haushaltsausschuss zeitnah darüber zu berichten.“

Das Bundesfinanzministerium legte dem Haushaltsausschuss daraufhin für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 Berichte zur Erfassung der Zahlungen an externe

⁶ Hinweise auf nicht öffentlich zugängliche Unterlagen (§ 69 GO-BT).

⁷

⁸ Beschluss des Haushaltsausschusses vom 28. Juni 2006

Berater vor⁹. Auf die Bitte eines Mitglieds des Haushaltsausschusses ergänzte das Bundesfinanzministerium die Meldung für das Haushaltsjahr 2007 um die Namen der Empfängerinnen und Empfänger der Zahlungen¹⁰. Weitere Nachfragen oder zusätzlichen Anforderungen an die Berichte stellte der Haushaltsausschuss nicht.

Auch nach Einführung der jährlichen Berichterstattung bestand bei den Abgeordneten zusätzlicher Informationsbedarf zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung. Im Fokus der parlamentarischen Anfragen¹¹ standen insbesondere Angaben, die nicht in den Berichten enthalten waren (Beratungsgegenstand, Auftraggeber, Vertragspartner oder Firmen, Vertragslaufzeiten und die Art der Auftragsvergabe).

2.1.2 Umsetzung durch das Bundesfinanzministerium

Das Bundesfinanzministerium hat seit dem Jahr 2007 in seine jährlichen Haushaltsführungs Rundschreiben¹² spezielle Regelungen zur Erfassung der Zahlungen an externe Berater sowie eine ausführliche Definition externer Beratungsleistungen aufgenommen. Es beschränkt dabei die Verpflichtung zur Erfassung der Zah-

⁹

¹⁰

¹¹ Beispiele:

Kleine Anfrage vom 10. Februar 2011 BT - Drs. 17/4734 dazu: Antwort der Bundesregierung vom 22. März 2011 - BT – Drs. 17/5166

Berichts-anforderung von MdB Dr. Gesine Löttsch zu Wirtschaftskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vom Januar 2013

¹² zuletzt: Rundschreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden zur Haushaltsführung 2013 vom 19. Dezember 2012 – Gz. II A 2 – H 1200/11/10033

lungen auf Leistungen aus Verträgen mit einem Volumen über 50 000 Euro.

Die Ressorts werden darin im Einzelnen aufgefordert, für jede Leistung an externe Berater

- Kapitel, Titel,
- den Vertragszweck (stichwortartig),
- den finanziellen Gesamtumfang des Vertrages,
- die im Berichtsjahr geleisteten Ausgaben
- die Vertragsdauer und
- für Folgejahre eingegangene Verpflichtungen

zu erfassen.

Die Ressorts haben die Angaben für das abgelaufene Haushaltsjahr in eine vom Bundesfinanzministerium vorgegebene Form zu übernehmen und ihm zu übersenden; eine Angabe zur Vertragsdauer ist nicht gefordert. Seit dem Haushaltsjahr 2011 haben die Ressorts auch anzugeben, ob und inwieweit eine Beratungsleistung im Zusammenhang mit Normsetzungsverfahren steht. Das Bundesfinanzministerium gibt zudem vor, wie die Ressorts die Zahlungen an externe Berater innerhalb der HKR- Struktur nachzuweisen haben.

Die Berichte des Bundesfinanzministeriums zur Erfassung der Zahlungen an externe Berater an den Haushaltsausschuss bestehen jeweils aus einem Anschreiben und bis zu drei Anlagen. Im Anschreiben werden die Gesamtausgaben (Summe der Meldungen der Ressorts) im Berichtsjahr und für das Vorjahr genannt¹³. Die Ausgaben für externe Beratung beliefen sich danach in den Jahren

- 2007 auf rd. 22,2 Mio. Euro ¹⁴,
- 2008 auf rd. 39,7 Mio. Euro,
- 2009 auf rd. 41,4 Mio. Euro
- 2010 auf rd. 33,0 Mio. Euro
- 2011 auf rd. 26,2 Mio. Euro und
- 2012 auf rd. 48,4 Mio. Euro.

Die mehrjährigen Ausgabenentwicklungen und Fallzahlen werden dort nicht dargestellt.

¹³ Hinweis: Im Bericht des BMF für das Jahr 2007 sind die Gesamtausgaben nur in der Anlage aufgeführt

¹⁴ Der Betrag wurde nachträglich korrigiert

Die Anlage 1 zu den Berichten besteht jeweils lediglich aus einer Tabelle mit den Gesamtausgaben für das Berichtsjahr nach Einzelplänen.

In den weiteren Anlagen übermittelt das Bundesfinanzministerium dem Haushaltsausschuss nur die tabellarischen Meldungen der Ressorts (2010: 50, 2011: 28, 2012: 22 Seiten).

Die Berichte enthalten keine Analyse oder Zusammenfassung der Angaben der Ressorts. Zu welchen Themen und in welchen Aufgabenbereichen sich die Bundesverwaltung schwerpunktmäßig beraten ließ, lässt sich selbst aus den Angaben der Ressorts zu den einzelnen Verträgen nicht ableiten.

Die Berichte beziehen sich nur auf erhebliche Beratungsfälle mit einem Vertragsvolumen von jeweils über 50 000 Euro. Zahlungen an externe Berater aus Verträgen mit geringerem Vertragsvolumen, werden dort nicht nachgewiesen; auch die Bundesregierung kennt ihr Volumen nicht.

Von den Parlamentariern immer wieder nachgefragte Angaben zu

- Vertragslaufzeiten,
- den mit Beratungsleistungen beauftragten Vertragspartnern oder Firmen und
- der Art der Auftragsvergabe

ließ das Bundesfinanzministerium von den Ressorts nicht erheben. Sie sind in den Berichten nicht enthalten.

2.2 Würdigung

Unzweifelhaft sind mit dem Einsatz externer Berater besondere Risiken der unerwünschten Einflussnahme auf die Bundesverwaltung und für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln verbunden. Ein wirksamer Beitrag zur Begrenzung dieser Risiken besteht darin, Transparenz über Beratungsergebnisse und -ausgaben zu schaffen.

Das Bundesfinanzministerium hat den Auftrag des Haushaltsausschusses insoweit erfüllt, dass es den Ressorts Möglichkeiten zur Erfassung der Zahlungen aufzeigte und den Haushaltsausschuss regelmäßig über Leistungen externer Berater in der Bundesverwaltung informierte. Ein bis dahin wahrgenommener verstärkter Einsatz externer Berater konnte dadurch etwas objektiver eingeschätzt werden. Zu einer verbesserten Transparenz hat auch beigetragen, dass seit dem Haushaltsjahr

2011 externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Normsetzungsverfahren gesondert ausgewiesen werden.

- Die Berichte gehen jedoch zu wenig oder gar nicht auf die Bedeutung und Entwicklung der Beratereinsätze ein. Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Bundesfinanzministerium die Angaben der Ressorts zu den Verträgen weder verdichtet, noch eine eigene Bewertung oder eine der Ressorts hinzufügt. Die Berichte können dadurch kaum - weder vom den Parlamentariern noch von der Bundesverwaltung selbst - als Steuerungsinstrument genutzt werden. Dass die Berichte kaum Anhaltspunkte für besondere Risiken ergeben haben, zeigt sich auch daran, dass der Haushaltsausschuss als Adressat der Berichte kaum Anlass zu weiteren Nachfragen sah.

Anhand der Berichte kann leicht der Eindruck entstehen, dass die Einsätze externer Berater in der Bundesverwaltung insgesamt eine geringe Bedeutung haben. So entsprechen die gemeldeten Ausgaben für Beratereinsätze für das Jahr 2012 lediglich einem Anteil von 0,42% der Ausgaben des Bundeshaushaltes für sächliche Verwaltungsausgaben (2012: 11 404 Mio. Euro).

- Das Bundesfinanzministerium lässt sich für die Berichte von den Ressorts den Vertragszweck angeben. Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass es dafür jedoch keine Mindeststandards vorgab. Es war deshalb häufig nicht zu erkennen, zu welchen Themen sich die Bundesverwaltung im Einzelnen beraten ließ. Zudem ließen sich auch keine Schwerpunkte der Beratungstätigkeit ableiten.
- Wenn sich die Bundesverwaltung zu einem Thema über einen längeren Zeitraum oder sogar über mehrere Jahre durch externe Berater unterstützen lässt, nimmt das Risiko für die Unabhängigkeit des Verwaltungshandelns zu. Für den Bundesrechnungshof ist es daher nicht plausibel, dass die Berichte keine Aussage zur Vertragsdauer enthalten. Da die Ressorts im Haushaltsführungsroundschreiben ohnehin angehalten sind, die Vertragsdauer zu erfassen, dürfte es ohne weiteres möglich sein, diese auch in die Berichte aufzunehmen.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes könnte die Qualität der Berichte zudem wesentlich erhöht werden, wenn diese um einige wenige zusätzliche Angaben zu

den Beratungsleistungen ergänzt würden. Dadurch würden sich neue Auswertungsmöglichkeiten eröffnen, durch die Risiken und Fehlentwicklungen leichter erkannt werden könnten. Dies käme auch dem besonderen Informationsbedarf der Parlamentarier entgegen. Gesonderten Anfragen wären damit in der Regel entbehrlich.

- Das Risiko für die Neutralität des Verwaltungshandelns steigt, wenn einzelne Beratungsunternehmen immer wieder und gleichzeitig von verschiedenen Dienststellen des Bundes beauftragt werden. In den Berichten sind die Auftragnehmer bisher nicht erwähnt; Konzentrationen auf bestimmte Berater können daher nicht erkannt werden.
- Aufträge an externe Berater unterliegen dem Vergaberecht. Sie sind daher grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen zum Einsatz externer Berater darauf hingewiesen, dass von diesem Grundsatz häufig abgewichen wird und dass in diesen Fällen besondere Risiken bestehen. Den Berichten ist bisher nicht zu entnehmen, wie die Aufträge vergeben wurden. Deshalb konnten die Parlamentarier ihren Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben auch nur durch zusätzliche Anfragen an die Bundesregierung nachgehen.
- Der Bundesrechnungshof hatte seinerzeit keine Bedenken, nur erhebliche Beratungsfälle (Vertragsvolumen über 50 000 Euro) zu erfassen. Die Wertgrenze hat in der Praxis aber dazu geführt, dass eine unbekannte Anzahl von Verträgen mit geringerem Volumen intransparent bleiben und einer wirksamen Kontrolle und Steuerung entzogen sind. Ohne zumindest deren Größenordnung - auch im Verhältnis zu den erheblichen Beratungsfällen - zu kennen, könne weder Parlament noch die Bundesregierung damit verbundenen Risiken beurteilen. Besondere Risiken für die Neutralität des Verwaltungshandelns ergeben sich beispielsweise dann, wenn zu gleichen Themen und/ oder mit den gleichen Auftragnehmern über Jahre mehrere Verträge mit geringerem Vertragsvolumen geschlossen oder fortgeschrieben werden.

2.3 Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof fordert die Bundesregierung auf, die Einsätze externer Berater transparenter zu machen, indem sie ihre Berichte an den Haushaltsausschuss weiterentwickelt.

Er erwartet, dass in den Berichten

- die Entwicklung der Ausgaben für Beratungsleistungen deutlich dargestellt und bewertet werden,
- die Themen und Schwerpunkte der Beratungstätigkeit genannt werden und
- auch Aussagen zur Vertragsdauer getroffen werden.

Um die Risiken angemessen bewerten zu können, empfiehlt der Bundesrechnungshof auch, Angaben zum Auftragnehmer (ggf. anonymisiert) und zur Vergabeart zu erheben und für die Berichte aufzubereiten.

Der Bundesrechnungshof regt zudem an, auch die Ausgaben für Beratungsverträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro zu erfassen und diese summarisch pro Einzelplan in den Berichten auszuweisen.

3 Erfassung der Ausgaben für externe Berater im HKR-Verfahren

3.1 Feststellungen

Um die Ausgaben für externe Beratereinsätze transparenter zu machen, bat der Haushaltsausschuss in seinen Beschluss vom 28. Juni 2006 das Bundesfinanzministerium

„...die Verfahren für die Erfassung der Zahlungen an externe Berater zu konkretisieren, ein möglichst einheitliches Vorgehen sicherzustellen und auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu achten“.

Das Bundesfinanzministerium forderte die Ressorts daraufhin in den Haushaltsführungsrundschreiben seit 2007 auf, die Zahlungen für externe Beratungsleistungen innerhalb der HKR - Struktur nachzuweisen¹⁵.

Im HKR – Verfahren können anordnende Stellen mit Textinformationen gekennzeichnete Ausgabenbuchungen und Objektkonten auswerten. Auf diese Weise ist es möglich, jederzeit und ohne zusätzliche Erhebungen die Höhe der Zahlungen an externe Berater zu ermitteln. Die Auswertung kann am Ende des Haushaltsjahres für die zusammenfassenden Meldungen zu den Beraterverträgen genutzt werden. Dabei sollte die Summe der Auszahlungen für einen Beratervertrag im

¹⁵ Kennzeichnung mit Textinformation ++ EXTB++ oder Einrichtung entsprechender Objektkonten

HKR – Verfahren mit den entsprechenden Angaben im Bericht übereinstimmen.

Dem Bundesfinanzministerium war nicht bekannt, ob die Ressorts den Vorgaben aus dem Haushaltsführungsroundschreiben nachkamen. Für die Jahre 2012 und 2013 wies es darin jedoch nachdrücklich darauf hin, dass ein Nachweis der Zahlungen für externe Beratungsleistungen innerhalb der HKR - Struktur gewährleistet werden müsse.

Der Bundesrechnungshof hat exemplarisch für das Haushaltsjahr 2010 für einzelne Ressorts¹⁶ die im HKR - Verfahren nachgewiesenen Zahlungen mit den entsprechenden Angaben in den Berichten verglichen. Er hat dabei erhebliche Abweichungen festgestellt¹⁷.

Einerseits meldeten die Ressorts Ausgaben für Beratungsverträge, ohne dass betreffenden Buchungen durch Textinformationen ergänzt waren oder anderweitig auf Beratungsleistungen hinwiesen (Beispiel 1). Andererseits gab es mit Textinformationen gekennzeichnete Buchungen mit beträchtlichen Ausgabevolumen, für die sich in dem Bericht keine entsprechenden Meldungen fanden (Beispiel 2). In anderen Fällen waren nicht alle Buchungen zu einem Beratungsvertrag durch Textinformationen ergänzt. Einigen gemeldeten Verträgen konnten keine gekennzeichneten Buchungen zugeordnet werden (Beispiel 3). Obwohl das Bundesfinanzministerium die Verpflichtung zur Erfassung der Zahlungen an externe Berater auf wesentliche Beratungsfälle beschränkte, wiesen Ressorts auch Buchungen für Verträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro im HKR - Verfahren nach. Aus der Auswertung des Bundesrechnungshofes ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass auch für solche Verträge Ausgaben in nennenswerter Größenordnung anfallen (Beispiel 4).

3.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das Bundesfinanzministerium den Beschluss des Haushaltsausschusses dahingehend umsetzte, dass es das Verfahren für die unterjährige Erfassung der Zahlungen für externe Berater konkretisierte.

Die stichprobenweise Prüfung des Bundesrechnungshofes hat jedoch gezeigt, dass die Ressorts die Ausgaben für externe Berater nicht einheitlich nachwiesen. Für die geprüften Einzelpläne lieferten die gekennzeichneten Buchungen keine belast-

¹⁶ Einzelpläne 05, 06, 07 und 08

¹⁷ beispielhafte Einzelfälle sind in der Anlage 1 aufgeführt

baren Ergebnisse. So konnten der HKR – Struktur weder vollständige Informationen zu Gesamtausgaben für Beratungsleistungen je Einzelplan oder Kapitel noch zu Ausgaben pro Beratungsvertrag im jeweiligen Haushaltsjahr entnommen werden. Der Bundesrechnungshof bezweifelt deshalb, dass die Ressorts die mit der Kennzeichnung der Buchungen eröffneten Auswertungsmöglichkeiten überhaupt für die Berichterstattung nutzten.

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes lassen die Schlussfolgerung zu, dass auch bei anderen Einzelplänen die Vorgaben des Haushaltsführungsroundschreibens nicht umgesetzt wurden. Die von den Ressorts erfassten Zahlungen waren damit nicht - wie vom Haushaltsausschuss gefordert - vergleichbar.

Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Bundesfinanzministerium auch nicht - z. B. durch Abfragen bei den Ressorts - nachhielt, ob diese in der Praxis den Vorgaben des Haushaltsführungsroundschreibens nachkamen und ein einheitliches Vorgehen sichergestellt war.

Der Bundesrechnungshof sieht in der unterjährigen Erfassung der Zahlungen weiterhin eine Möglichkeit für die Ressorts, mit angemessenem Aufwand Ausgaben-Transparenz für Beratungsleistungen zu schaffen. Dies gilt auch für die bislang nicht erfassten Verträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro. Mit Hilfe des HKR - Verfahrens ließe sich auch deren Größenordnung ohne zusätzlichen Aufwand feststellen.

3.3 Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesregierung die Vorgaben des Haushaltsführungsroundschreibens verbindlich umsetzt.

Der Bundesrechnungshof regt an, künftig auch Zahlungen für Beraterverträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro in der HKR – Struktur nachzuweisen.

4 Berichterstattung zu den Zahlungen an externe Berater

4.1 Feststellungen

Damit die Parlamentarier und die Bundesregierung selbst Bereitereinsätze realistisch einschätzen können, bedarf es einer soliden Datenbasis. Der Bundesrechnungshof hat deshalb die Berichte des Bundesfinanzministeriums zu den Zahlun-

gen an externe Berater an den Haushaltsausschuss auf ihre Schlüssigkeit und Konsistenz untersucht. Er hat dabei die nachfolgenden Feststellungen getroffen¹⁸.

1. Unvollständigkeit

Nach dem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 28. Juni 2006 sind nur die Ressorts¹⁹ zur Erfassung der Zahlungen an externe Berater und zur Berichterstattung verpflichtet; die Verwaltungen der Verfassungsorgane (Einzelpläne 01, 02, 03 und 19) und des Bundesrechnungshofes (Einzelplan 20) sind davon ausgenommen. In andere, ebenfalls wegen einem besonderen Risiko der ungewollten Einflussnahme Externer eingeführte regelmäßige Berichterstattungen (z. B. Bericht des BMI zum Einsatz externer Personen²⁰, Sponsoringbericht²¹, Korruptionsbericht²²) sind diese obersten Bundesbehörden hingegen einbezogen.

2. Uneinheitlichkeit

Die vom Bundesfinanzministerium in die Berichte übernommenen Ressortmeldungen basierten nicht auf einheitlichen Erhebungsgrundlagen.

a) Zahlungen von Zuwendungsempfängern

Zwei Bundesministerien rechneten auch die Zahlungen ihrer institutionell geförderten Zuwendungsempfänger an externe Berater zu den Gesamtausgaben für das Ressort. Das ausgewiesene Ausgabenvolumen erhöhte sich dadurch erheblich (35 bzw. 46%). Die Meldungen der anderen Bundesministerien enthielten solche Zahlungen nicht.

b) ergänzende nachrichtliche Meldungen

Das Bundesfinanzministerium nahm - ohne dazu verpflichtet zu sein - nachrichtlich Ausgaben des Bundesinnenministeriums in die Berichte auf. Diese bezogen sich auf die Beschäftigungen von externen Mitarbeitern der Bun-

¹⁸ Beispiele dazu sind der Anlage 2 dargestellt

¹⁹ d.h. die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden

²⁰

²¹

²²

desanstalt für Digitalfunk (BDBOS)²³ und Ausgaben für Beratungsleistungen des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“(ITF)²⁴. Diese Ausgaben zusammen betrugen im Jahr 2011 mehr als das Dreifache (87,2 Mio. Euro) der insgesamt für alle Ressorts erfassten Zahlungen (26,2 Mio. Euro) an externe Berater.

Ausgaben für Beratungsleistungen anderer, rechtlich gleich gestellter Institutionen des Bundes werden in den Berichten hingegen nicht - auch nicht nachrichtlich - ausgewiesen.

c) Ausgaben für Verträge unter 50 000 Euro (Beispiel 5)

In den Berichten sind bisher nur Verträge mit erheblichen Beratungsvolumen nachzuweisen; dennoch fanden sich dort auch Verträge mit geringeren Volumen.

3. Unplausibilität

Das Bundesfinanzministerium übernahm die Meldungen der Ressorts in die Anlagen seiner Berichte, obwohl Angaben nicht immer schlüssig waren.

a) Unklarer Beratungsgegenstand (Beispiel 6)

In mehreren Fällen haben die Ressorts die Angaben zum Vertragszweck soweit verkürzt oder verallgemeinert, dass sie allenfalls der Identifikation des jeweiligen Vertrages dienen konnten. Rückschlüsse auf den Beratungsgegenstand waren nicht mehr möglich.

b) Unklares Vertragsvolumen (Beispiel 7)

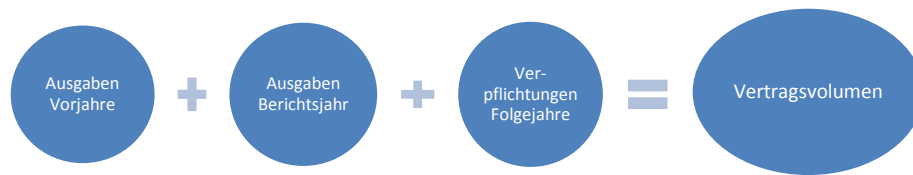
In den Berichten haben die Ressorts das Gesamtvolumen der jeweiligen Verträge anzugeben. Die Angaben zum Vertragsvolumen wichen trotz gleichlautendem Vertragszweck in den verschiedenen Berichten teilweise erheblich voneinander ab. Es blieb unklar, ob in diesen Fällen bestehende Verträge fortgeschrieben oder neue Verträge geschlossen wurden.

²³ nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG) ist die Behörde eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

²⁴ BDBOS Kapitel 0602 Titel 632 20 und 526 22
ITF Kapitel 6091 Titelgruppe 55

c) Unklare mehrjährige Verträge (Beispiele 8 und 9)

Mehrjährige Verträge lassen sich auf die Formel



reduzieren.

Die Ausgaben der Vorjahre werden in den Berichten nicht angegeben.

Die Summen der Ausgaben im Berichtsjahr und der Verpflichtungen der Folgejahre weichen in den Berichten zum Teil wesentlich vom Vertragsvolumen ab. Es ist nicht nachvollziehbar, ob sich die Differenz aus den Ausgaben der Vorjahre ergibt oder ob das Vertragsvolumen voraussichtlich nicht ausgeschöpft wird (Beispiel 8).

In den Berichten war auch nicht erklärt, weshalb Verträge im Bericht nicht mehr aufgeführt waren, obwohl dafür im vorangegangenen Bericht Verpflichtungen für die Folgejahre angegeben waren (Beispiel 9).

4. Abweichende Auskünfte zu Berater einsätzen

Der Bundesrechnungshof hat für ein Ressort (Bundesverkehrsministerium) die Meldungen der Berichte für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 mit der Antwort auf eine Kleine Anfrage zu Beraterverträgen des Bundesministeriums und dessen Geschäftsbereich²⁵ in der damaligen Legislaturperiode verglichen. Obwohl beiden Auskünften die gleiche Definition des Bundesfinanzministeriums zu externen Beratungsleistungen zugrunde liegen sollte, waren in der Antwort andere Verträge als im Bericht genannt. Nur in einem Fall stellte der Bundesrechnungshof eine Übereinstimmung fest.

Das Bundesfinanzministerium führte ab dem Berichtsjahr 2011 eine elektronische Plausibilitätsprüfung ein. Dabei wird aber nur überprüft, ob die Summe der Ausgaben des Berichtsjahres und der Verpflichtungen für die Folgejahre nicht größer sind als das Vertragsvolumen.

Des Weiteren hat das Bundesfinanzministerium die Ressorts erstmals in seinem

²⁵ Kleine Anfrage vom 10. Februar 2011 BT - Drs. 17/4734 dazu: Antwort der Bundesregierung vom 22. März 2011 - BT – Drs. 17/5166

Haushaltsführungs Rundschreiben 2012²⁶ aus gegebenem Anlass²⁷ gebeten, sicherzustellen, dass eine Meldung über Leistungen an externe Berater nicht im Widerspruch zu veröffentlichten Vorjahresmeldungen steht und – insbesondere auch im Hinblick auf offensichtliche Unstimmigkeiten und eine einheitliche Darstellung – eine Schlussredaktion erfolgt.

4.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass in den Berichten die Angaben zu den Zahlungen an externe Berater nicht vollständig, einheitlich und plausibel sind. Die Berichte sind auch dadurch kaum geeignet, Einsätze externer Berater zu beurteilen.

- Die Berichte des Bundesfinanzministeriums bilden die Zahlungen der Bundesverwaltung an externe Berater nur unvollständig ab. Der Bundesrechnungshof sieht keinen Grund, die Verwaltungen der Verfassungsorgane und des Bundesrechnungshofes weiterhin von der Berichtspflicht auszunehmen. Die mit dem Einsatz externer Berater verbundenen Risiken und die Anforderungen an Transparenz bestehen hier gleichermaßen. Eine Aufnahme dieser obersten Bundesbehörden in die Berichte hätte zudem den Vorteil, dass über die risikobelastete Inanspruchnahme Externer einheitlich berichtet würde.
- Das Bundesfinanzministerium hat es versäumt, bei den Berichten auf eine einheitliche Datengrundlage der Angaben der Ressorts zu achten. Dies führte dazu, dass zum Teil auch Ausgaben für Beratereinsätze institutioneller Zuwendungsempfänger und für unerhebliche Verträge (Volumen unter 50 000 Euro) in den Berichten ausgewiesen waren. Die Angaben der Ressorts waren deshalb untereinander nicht vergleichbar. Die Berichte wurden auch dadurch inkonsequent ausgeweitet, dass die BDBOS und das Sondervermögen ITF nachrichtlich genannt waren, während rechtlich gleichgestellten Institutionen des Bundes fehlten.

²⁶ Rundschreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden zur Haushaltsführung 2012 vom 20. Dezember 2011 – Gz. II A 2 – H 1200/11/10044

²⁷ Begründung des BMF: „Der Hinweis im Haushaltsführungs Rundschreiben wurde ... wegen des hier mit den Jahren stetig steigenden Plausibilisierungsaufwandes aufgenommen, was technisch durch die ab 2011 verwendete Excel-Formatierung unterstützt wurde“.

- Der Bundesrechnungshof kritisiert, dass die für die Beurteilung der Einsätze externer Berater wesentlichen Angaben zum Vertragszweck, zum Vertragsvolumen und zu den Ausgaben nicht durchgängig plausibel sind.

Es schränkt die Transparenz der Beratereinsätze deutlich ein, dass aus den Berichten vielfach nicht klar erkennbar ist, zu welchen Themen sich die Bundesverwaltung beraten lies.

Die nicht durchgängig konsistent dargestellten mehrjährigen Beratungsverträge begründeten Zweifel an der Verlässlichkeit der Angaben in den Berichten. Hinzu kommt, dass die Plausibilität kaum überprüft werden kann, da die Berichte die Zahlungen der Vorjahre nicht darstellen und Abweichungen zu den Vorberichten nicht erläutert werden. Auch die vom Bundesfinanzministerium vorgesehene elektronische Plausibilitätsprüfung ist ohne die Berücksichtigung der Ausgaben der Vorjahre unvollständig und lässt weiter Widersprüche zu. Die Qualität der Berichte kann zusätzlich dadurch verbessert werden, dass die Ressorts - wie vom Bundesfinanzministerium nachdrücklich gefordert - auch die veröffentlichten Vorjahresmeldungen berücksichtigen.

- Der Bundesrechnungshof erkennt nicht, dass die Antworten auf die Anfragen der Parlamentarier im Einzelfall von den Berichten abweichen können. Er hält es jedoch für nicht hinnehmbar, dass diese - wie im Beispiel dargestellt - keinerlei Bezüge zu den Berichten erkennen lassen.

4.3 Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof regt an, die bisher nicht einbezogenen obersten Bundesbehörden in die Berichte zu Einsätzen externer Berater aufzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium sollte klarstellen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Ressorts von Zuwendungsempfängern abgeschlossene Beratungsverträge in den Berichten ausweisen sollen. Es sollte auch prüfen, ob die ausführliche nachrichtliche Darstellung von Beratereinsätzen ausgewählter Institutionen des Bundes unter Ausschluss ähnlich strukturierter anderer Einrichtungen dem Anliegen der Berichte entspricht.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass die Bundesregierung künftig stärker auf Transparenz von Beratereinsätzen und Plausibilität achtet. Dies sollte sich bei

Einzelauskünften ebenso wie bei Zuarbeiten für zusammenfassende Berichte widerspiegeln. Zudem sollte sie in den Berichten die gesamte Vertragsabwicklung nachvollziehbar darzustellen.

5 Stellungnahme der Bundesregierung

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 6. Juni 2013 federführend für die Bundesregierung zu den Feststellungen und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen Stellung genommen.

Das Bundesfinanzministerium bestreitet zwar die vom Bundesrechnungshof erhobenen Sachverhalte nicht. Es meint aber, seine auf der Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 28. Juni 2006 eingeführten Berichte ermöglichen schon jetzt einen ausreichenden Überblick über die Zahlungen der Ressorts an externe Berater.

Obwohl das Bundesfinanzministerium im bisherigen Prüfungsverfahren bereits erklärt hatte, einzelne Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in seinen künftigen Berichten aufgreifen zu wollen, hat es in dem Bericht für das Haushaltsjahr 2012 vom 3. Juni 2013 die bisherige Struktur beibehalten.

Folgende Empfehlungen des Bundesrechnungshofes lehnt das Bundesfinanzministerium grundsätzlich ab:

- Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die Themen und Schwerpunkte der Beratereinsätze der Ressorts in den Berichten konkret zu benennen. Davon abweichend interpretiert das Bundesfinanzministerium die Empfehlung des Bundesrechnungshofes in der Weise, dass es entgegen dem Ressortprinzip Entscheidungen der Ressorts bewerten solle.
- Das Bundesfinanzministerium hält es für unzulässig, in den Berichten die Auftragnehmer namentlich zu benennen. Andere Möglichkeiten, ressortübergreifend Konzentrationen auf bestimmte Berater erkennen zu können, z. B. eine anonymisierte Darstellung, zieht es nicht in Betracht.
- Im Gegensatz zum Bundesrechnungshof sieht das Bundesfinanzministerium in Vergaben außerhalb des Wettbewerbs keine besonderen Risiken. Es hält daher Angaben zur Vergabeart in den Berichten für entbehrlich.

- Das Bundesfinanzministerium sieht Zahlungen aus Verträgen unter 50 000 Euro als nicht steuerungsrelevant an. Es lehnt deshalb sowohl eine unterjährige Erfassung wie auch den summarischen Ausweis dieser Zahlungen in den Berichten ab.
- Das Bundesfinanzministerium sieht keinen Anlass, die bisher ausgeschlossenen Verwaltungen der Verfassungsorgane und des Bundesrechnungshofes in die Berichte einzubeziehen. Dass besondere Risiken auch hier gleichermaßen bestehen und eine einheitliche Berichterstattung zur Verwaltungsintegrität Vorteile hat, erkennt es nicht an.

6 Schlussfolgerung und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes

Mit dem Einsatz externer Berater sind besondere Risiken der unerwünschten Einflussnahme auf die Bundesverwaltung und für einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln verbunden. Durch die transparente Darstellung der Einsätze externer Berater können Risiken besser erkannt und Fehlentwicklungen vermieden werden.

Der Bundesrechnungshof fordert die Bundesregierung deshalb unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums auf, zu mehr Transparenz beizutragen und die jährlichen Berichte an den Haushaltsausschuss in den folgenden Punkten weiterzuentwickeln:

- In den Berichten sollten die Entwicklung der Ausgaben für Beratungsleistungen deutlich dargestellt und die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit aufgezeigt werden.
- Um die Risiken angemessen bewerten zu können, sollten auch Angaben zur Vertragsdauer, zum Auftragnehmer (ggf. anonymisiert) und zur Vergabeart in die Berichte aufgenommen werden.
- Die Ressorts sollten die Größenordnung der Ausgaben für Beratungsverträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro ermitteln und summarisch pro Einzelplan in den Berichten ausweisen.

- Es sollte auch über Einsätze externer Berater in den bisher nicht einbezogenen Verwaltungen der Verfassungsorgane und des Bundesrechnungshofes berichtet werden.

Erb

Franz

Anlage 1**Zu Tz. 3 Erfassung der Zahlungen für externe Berater im HKR –Verfahren****Beispiel 1**

Es waren Ausgaben für Beratungsverträge gemeldet, ohne dass die Buchungen im genannten Titel durch Textinformationen ergänzt waren oder anderweitig auf Beratungsleistungen hinwiesen.

Kapitel/ Titel	Anzahl der gemeldeten Verträge	Buchungen mit Textinformationen
0501/ 532 55	4	keine
0504/ 687 40	5	keine
0601/ 532 55	1	keine
0602/ 532 09	5	keine
0701/ 532 01	2	keine
0802/ 687 89	5	keine

Beispiel 2

Zu mit Textinformationen gekennzeichnete Buchungen mit beträchtlichen Ausgabevolumen fanden sich in dem Bericht keine entsprechenden Meldungen.

Kapitel/ Titel	Anzahl der gemeldeten Verträge	Den Meldungen zuordenbare Buchungen mit Textinformationen	Den Meldungen nicht zuordenbare Buchungen mit Textinformationen²⁸
0805/ 532 55	3	2 aber nicht vollständig mit Textinfo	für 5 Auftragnehmer Buchungen mit Textinfo Summe =1,7 Mio. €
0801/ 526 02	13	11	für 9 Auftragnehmer Buchungen mit Textinfo Summe 2,1 Mio. €

²⁸ Anmerkung: Bei den genannten Haushaltsstellen gab es jeweils mehrere Einzelbuchungen, die die für Beraterverträge meldepflichtige Betragsgrenze von 50 000 Euro erheblich überschritten

Beispiel 3

Nicht allen gemeldeten Verträgen konnten gekennzeichnete Buchungen zugeordnet werden.

Kapitel/ Titel	Anzahl der gemeldeten Verträge	Anzahl Verträge mit zuordenbaren Buchungen mit Textinformationen
0701/ 532 55	9	4
0804/ 532 55	10	1

Beispiel 4

Die Ressorts wiesen auch Buchungen für Verträge mit einem Volumen unter 50 000 Euro nach.

Kapitel/ Titel	Anzahl Verträge (Buchungen mit Textinformationen und gleichem Verwendungszweck)	Summe der Auszahlungen Euro
0501/ 526 02	1	34 524
0710/ 532 55	3	47 498
0801/ 526 02	6	88 945
0805/ 532 55	3	89 573

Anlage 2**Zu Tz.4 Berichterstattung zu den Zahlungen an externe Berater****Beispiel 5**

Das Bundesfinanzministerium nahm in die Berichte auch einzelne gemeldete Verträge mit geringeren Vertragsvolumen auf.

Kapitel/ Titel	Haushaltsjahr/ Vertragszweck	gemeldetes Volumen in Euro
0601/ 532 03	2009/ Methodenberatung zur Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz	44 300
0601/ 526 02	2007/ Durchführung der Grundzertifizierung audit beruf und familie	13 000 (zzgl. MwSt.)
1203/ 526 01	2011/ Vorgehen gegen	23 000
1210/ 526 02	2009/ Gutachten Anwendbarkeit und Ausgestaltung des wettbewerblichen Dialogs	47 190
1210/ 526 02	2009/ Erstellung eines Bauzeitenkatalogs für Baumaßnahmen an Bundesautobahnen	49 000
2302/ 896 03	2010/ Rechtsberatung zu gleichstellungsrechtlichen Fragen	10 285

Beispiel 6

Aus den Angaben zum Vertragszweck waren Rückschlüsse auf den Beratungsgegenstand nicht mehr möglich.

Kapitel /Titel	Haushaltsjahr/ Vertragszweck
0504/ 687 40	2009+2010 - Neuausrichtung IT 2010 - Personal IT
0601/ 532 01	2008 Projekt DLZ Beratung und Unterstützung 2009 Projekt DLZ Beratung 2010 Projekt DLZ Coaching und Beratung
1704/ 526 02	2009 + 2010 + 2011 Steuerung mit Zielen
1706/ 526 02	2008 + 2009 Strategische Beratung
2301/ 532 55	2009 Dienstleistung i. v. m dem Projekt

Beispiel 7

Die Angaben zum Vertragsvolumen in den verschiedenen Berichten wichen voneinander ab, obwohl der Verwendungszweck jeweils gleich lautete.

Kapitel / Titel	Vertragszweck	Angaben zum	
		Haushalts- jahr	Volumen in Euro
0405/ 685 41	Ausstellungskonzeption und Öffentlichkeitsarbeit für das Deutsche Buch- und Schriftmuseum	2008	455 864
		2009	854 752
		2010	854 752
0601/ 532 06	DLZ Landkarte	2010	138 754
		2011	208 536
0602/ 532 09	IT Steuerung des Bundes	2007	497 620
		2008	598 714
		2009	635 731
0705/ 532 55	Projektmanagement „elektronische Gerichtsakte“	2010	624 036
		2011	436 000
0801/ 526 02	Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens für die Herstellung, Verwendung und Vermarktung der vom Bundesfinanzministerium nach § 43 PostG ausgegebenen Postwertzeichen	2008	158 270
		2009	2 726 021
		2010	3 202 021
		2011	3 231 770
0805/ 532 55	Projekt ELStAM für QS-Unterstützung, Projektcoaching und Anforderungsmanagement	2010	960 000
		2011	1 439 995
1210/ 526 02	Gutachterleistung DV gestütztes Controllingsystem	2008	563 600
		2009	750 610
		2010	663 117
1221/ 532 55	Projekt Lärmkartierung	2010	1 087 421
		2011	306 945
2301/ 532 55	Dienstleistung i. V. m. Einführung / Customising von DOMEA	2008	202 669
		2009	125 783
		2010	62 237

Beispiel 8

Die Summen der Ausgaben im Berichtsjahr und der Verpflichtungen der Folgejahre wichen zum Teil wesentlich vom ausgewiesenen Vertragsvolumen ab.

Kapitel / Titel	Berichtsjahr/ Vertragszweck	Vertrags- volumen	Ausgaben Berichts- jahr	Verpflichtungen für Folgejahre
0405/ 532 55	2009 externen Bera- tungsleistung IT	85 000	28 686	16 291
0504/ 687 40	2009 OSAKA Sprach- kursverwaltung und Personal IT	560 000	481 950	0
0601/ 532 01	2010 Projekt DLZ Coaching und Beratung	731 088	114 054	0
0601/ 632 01	2011 DLZ Landkarte	208 536	81 818	0
0801/ 526 02	2010 Projekt Moderni- sierung des Haushalts- und Rechnungswesens	147 000	90 589	0
0803/ 526 02	2009 2010 Projekt Neuorga- nisation der Veraktung und Archivierung	150 000	7 767	142 233
			43 450	0
1222/ 526 02	2011 Planungskosten- gutachten	502 150	63 333	19 558
1506/ 532 55	2010 Rahmenabrufver- trag Beratung und Um- setzung des DMS/VBS	104 720	8 345	0
1704/ 526 02	2010 Projekt Dienst- zeitverkürzung	99 008	14 194	0

Beispiel 9

Die Ressorts gaben für einzelne Verträge Verpflichtungen für die Folgejahre an, ohne im darauf folgenden Bericht entsprechende Ausgaben auszuweisen.

Kapitel / Titel	Berichtsjahr/ Vertrags- zweck	Vertrags- volumen	Verpflich- tungen für Folgejahre	Ausgaben in Folge- jahren
0801/ 532 56	2009 Einbindung der neuen Websphere Portal Software für das Haushalt- sportal des Bundes	112 470	54 588	0
0801/ 532 56	2009 Projekt Modernisie- rung des Haushalts- und Rechnungswesens	119 000	75 119	0
0804/ 532 55	2010 Projekt Informations- und Wissensmanagement Zoll	1 990 870	1 761 453	0
1009/ 812 55	2009 Umsetzung sowie Erfüllung sonstiger Projekt- leitungsaufgaben im Rah- men des Projektes Vollzug der Tierarzneimittelzulas- sung	543 900	289 675 90 000	0
1009/ 812 55	2009 Einführung einer in- tegrierten Finanzsoftware	241 500	241 500	0
1404/ 531 01	2008 Unterstützung Poten- zialanalyse	140 134	44 789	0